

## Landratsamt Biberach

### Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Biberach

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel ~~8 der Verordnung 22 G~~ vom ~~23 11.~~ Februar ~~2017 2022~~ (GBl. S. ~~99, 100 37~~) sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~19. Dezember 2018 03. Juni 2021~~ (BGBl. I S. ~~2696 1444~~) hat der Kreistag am ~~13. November 2019 05. Juli 2023~~ folgende

### Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Biberach

beschlossen:

#### § 1 Satzungszweck

(1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Der Landkreis Biberach erhebt in Fällen der von ihm finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII monatlich gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

#### § 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII bewilligt wird. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 100 % bei Betreuungsbeginn bis zum 15. eines Monats. Bei Betreuungsbeginn ab dem 16. eines Monats beträgt die Kostenbeitragspflicht 50 %. Der Kostenbeitrag wird zum 10. eines Monats fällig.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, für den letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII geleistet wird. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50 % bei Betreuungsende bis zum 15. eines Monats. Bei Betreuungsende ab dem 16. eines Monats beträgt die Kostenbeitragspflicht 100 %.

(4) Die Kostenbeitragspflicht bleibt bei Ferien-, Krankheits- oder anderen Abwesenheitszeiten des Kindes bestehen.

(5) Für 20 geplante Schließtage der Tagespflegeperson pro Jahr bleibt die Kostenbeitragspflicht ebenfalls bestehen. Bei vertretenen Krankheits- oder anderen Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson wird ebenfalls ein Kostenbeitrag verlangt.

(6) Erhält das Kind oder die mit ihm zusammenlebenden Elternteile

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag oder Wohngeld,

besteht keine Kostenbeitragspflicht. Die Leistung wird gegenüber dem Jugendamt nachgewiesen. Liegt keine dieser Leistungen mehr vor, ist das das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Die Kostenbeitragspflicht beginnt dann ab dem Folgemonat des Wegfalls der o.g. Leistungen.

### **§ 3 Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Anzahl der monatlichen Betreuungsstunden (Betreuungszeit) und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder des Kostenbeitragspflichtigen (Sozialstaffelung).

(2) Betreuungszeit ist die Zeit, in der das Kind von der Tagespflegeperson betreut wird und die Voraussetzungen für die Förderung gem. §§ 23, 24 SGB VIII gegeben sind.

(3) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages pro Kind stellen die Beträge in der als Anlage 1 beigefügten Kostenbeitragstabelle dar, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der monatlichen Betreuungsstunden mit dem jeweiligen Stundensatz aus der Kostenbeitragstabelle. Dabei orientiert sich die Höhe der Kostenbeiträge an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und der Kirchen.

(4) Die Höhe des Kostenbeitrages wird auf volle 1 Euro Beträge abgerundet.

(5) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

~~(6) Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz werden gem. § 8b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beim Kostenbeitrag berücksichtigt.~~

### **§ 4 Festsetzung**

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid nach Antragstellung auf Förderung der Kindertagespflege und Bewilligung der Leistung nach §§ 23 und 24 SGB VIII.

(2) Änderungen in den Verhältnissen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Jugendamt Biberach unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sofern sich Änderungen in den Verhältnissen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ergeben, wird der Kostenbeitrag ab dem Folgemonat der Änderung neu festgesetzt.

(4) Bei Änderungen zum 01. eines Monats wird der Kostenbeitrag bereits ab diesem Monat neu festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der 01. auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt. Ab dem 02. eines Monats erfolgt die Festsetzung wieder ab dem Folgemonat der Änderung.

### **§ 5 Erlass**

(1) Auf Antrag können die Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung vom Jugendamt ab Antragsmonat ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den

Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist. Die zumutbare Belastung und damit das maßgebliche Einkommen richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bzw. den §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII, der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII sowie nach den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Dazu haben die Eltern dem Jugendamt alle notwendigen Unterlagen nachzuweisen.

(2) Werden die Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt, bleibt es beim Kostenbeitrag nach §§ 3 und 4 der Satzung.

(3) Änderungen in den persönlichen und / oder Einkommensverhältnissen, die sich auf einen Erlass auswirken, sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ~~01.05.2020~~ 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach, den ~~13.11.2019~~ 05.07.2023

Landrat ~~Dr. Heiko Schmid~~ Mario Glaser

## **Anlage 1**

### **Kostenbeitragstabelle**

zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Biberach vom ~~13.11.2019~~ 05.07.2023 (Inkrafttreten ~~01.05.2020~~ 01.2024).

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie	Stundensatz Kindertagesbetreuung pro Kind
1 Kind	1,40 €
2 Kinder	1,00 €
3 Kinder	0,70 €
4 oder mehr Kinder	0,25 €
Erhalt von Leistungen zur Grundsicherung und Lebensunterhalt nach SGB II und XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG	0,00 €

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie	Stundensatz Kindertagesbetreuung pro Kind
1 Kind	1,60 €
2 Kinder	1,15 €
3 Kinder	0,80 €
4 oder mehr Kinder	0,30 €
Erhalt von Leistungen zur Grundsicherung und Lebensunterhalt nach SGB II und XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG	0,00 €